

# **Vereinssatzung des Interreligiösen Chores Frankfurt e.V.**

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Interreligiöser Chor Frankfurt“ mit Zusatz e.V. Er trägt das Kürzel IRCF.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher KonzertChöre VDKC e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, dies insbesondere durch das Hörbarmachen der multireligiösen und multikulturellen Vielfalt unseres Gemeinwesens durch Chormusik im interreligiösen Kontext. Der Chor wirbt im kulturellen Leben der Gesellschaft für Frieden, Humanismus, Integration und Verständigung der Völker und Religionen. Das Chorsingen soll Menschen unterschiedlicher Religionen, Herkunft und Gesellschaftsschichten zusammenbringen.
- (2) Je nach Konzeption des Projektes kann der IRCF e.V. in verschiedenen Formationen in Erscheinung treten (Tehillim-Psalmen-Chor, Kammerchor, kleines Ensemble, Workshop-Chor, Projektchor etc.).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben oder im Rahmen von zeitlich begrenzten Projekten bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische und interreligiöse Veranstaltungen vor. Der Verein wirkt im Interesse der Allgemeinheit in öffentlichen Konzerten und anderen musikalischen oder sonstigen Veranstaltungen mit. Zudem initiiert er eigene interreligiöse Konzertveranstaltungen. Besonderes Gewicht wird auf die gegenseitige Durchdringung von Wort und Musik gelegt. Mit der Durchführung von Musikveranstaltungen, Konzerten und öffentlichen Auftritten stellt sich der Verein zur Verwirklichung seines Zwecks in den Dienst der Öffentlichkeit.

## **§ 3 – Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 4 – Mitglieder**

(1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Die aktiv an den Chorprojekten Teilnehmenden müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

(2) Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

#### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzu-

berufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 – Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) Auf schriftlichen Antrag hin kann der Vorstand ein Mitglied in besonderen Fällen für einen begrenzten Zeitraum von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags freistellen.

## **§ 7 – Verwendung der Finanzmittel**

(1) Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Erlösen aus Veranstaltungen, sofern der e.V. selbst Veranstalter ist,
- c) Spenden und Sponsorengeldern
- d) Zuschüssen und öffentlichen Fördergeldern

(2) Die Finanzmittel des Vereins werden ausschließlich verwendet für:

- a) die Aufnahme und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Gründung, Materialbeschaffung, Mieten u.a.),
- b) den Erwerb von Noten,
- c) die Finanzierung von Auftritten und deren Vorbereitung,
- d) die Bezahlung von Lehrgangsgebühren,
- e) Beitragszahlungen an den Verband Deutscher KonzertChöre VDKC e.V. und
- f) Honorare für die künstlerische Leitung.

(3) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

(4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins Zahlungen, Sacheinlagen oder Spenden nicht zurück.

## **§ 8 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 9 – Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Email-Versand gilt als schriftliche Einladung. Sofern der Verein noch nicht mehr als 15 Mitglieder hat, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, sobald 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Ansonsten ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

(4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 4 und § 5 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts der künstlerischen Leitung

(6) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 10 – Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende,
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer.

(2) Die künstlerische Leitung ist nicht Teil des Vorstandes, nimmt aber in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes teil. Dort übernimmt sie eine beratende Tätigkeit ohne Stimmberechtigung.

(3) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur satzungsgemäßen Neuwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(4) Zur Gewährleistung seiner Arbeitsfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bis zur satzungsgemäßen Neuwahl Vereinsmitglieder in den Vorstand zu kooptieren.

(5) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(7) Der Vorstand ist bevollmächtigt, die Vereinssatzung zum Zwecke der Anmeldung den rechtlichen Erfordernissen anzupassen.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vereinsvorstandes zu unterzeichnen.

(9) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Chors befristet oder unbefristet mit der Wahrnehmung spezieller Aufgaben betrauen und für besondere Aufgaben Kommissionen bilden.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins über die Vorstandstätigkeit regelmäßig und unabhängig von Mitgliederversammlungen auf der Grundlage der Protokolle der Vorstandssitzungen zu informieren.

## **§ 11– Die künstlerische Leitung**

(1) Die künstlerische Leitung wird vom Vorstand berufen. Sie besteht grundsätzlich aus zwei Personen unterschiedlicher Konfession, von denen mindestens eine Person professioneller Chorleiter ist.

(2) Die künstlerische Leitung entwickelt in Absprache mit dem Vorstand das Gesamtkonzept des jeweiligen Chorprojektes. Dabei liegt die künstlerische Verantwortung der Chorleitung in der Hand eines professionellen Chorleiters bzw. einer professionellen Chorleiterin.

(3) Eine Mitgliedschaft ist für die Ausübung der Tätigkeit der künstlerischen Leitung nicht erforderlich.

## **§ 12 – Kassenführung**

Das an den Verein fließende Geld ist auf ein Konto, das auf den Namen des Vereins bei einer in Frankfurt am Main befindlichen Bank eröffnet ist, einzuzahlen. Der Kassenführer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch sowie den erforderlichen Belegnachweis.

## **§ 13 – Kassenprüfer**

(1) Der Verein wählt in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese unterliegen keinerlei Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand. Der Kassenführer hat den gewählten Prüfern uneingeschränkten Zugang zu den Finanzunterlagen des Vereins zu gewähren.

(2) Die Prüfung der Finanzunterlagen erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

(3) Die Kassenprüfer erstatten jährlich der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14 – Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 15 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendbegegnungsstätte Anne Frank e.V., Hansaallee 150, 60320 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.10.2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Frankfurt am Main,

.....  
(Ort) (Datum)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)